

1. Vorbemerkung:

Als Mitarbeiter des Auftragnehmers sind Sie verpflichtet, Personen- und Sachschaden sowie Brand- und sonstige Gefahren auf unserem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle zu vermeiden.

2. Grundsätze unserer Umweltpolitik:

2.1 Umweltbewusstsein

Wir betrachten den natürlichen Reichtum unserer Umwelt als Grundlage für unsere wirtschaftliche Tätigkeit. Unsere Produkte tragen dazu bei, dass mit den natürlichen Ressourcen schonend und energiesparend umgegangen wird.

Wir wollen mit unserem Handeln dazu beitragen, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und unsere Umwelt vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dies beinhaltet u. a. die sparsame und umweltverträgliche Nutzung der eingesetzten Stoffe. Dies sehen wir auch als Verpflichtung gegenüber unseren Mitarbeitern, deren Familien, unseren Geschäftspartnern, dem Gesetzgeber und des heimischen Umfeldes

2.2 Nachhaltigkeit

Wir sind uns bewusst, dass unser Handeln im Einklang mit Ökonomie, Ökologie und mit der Verantwortung für die Gemeinschaft stehen muss, auch mit dem Blick auf zukünftige Generationen. Auf die Gesundheit und die Sicherheit des Menschen, den sparsamen Umgang mit den Ressourcen und die Sauberkeit der Umwelt zu achten, Gesetze und rechtliche Verpflichtungen einzuhalten sind daher Unternehmensgrundsätze.

2.3 Verantwortung

Es ist Aufgabe aller Mitarbeiter, Gefährdungen für den Menschen und die Umwelt zu vermeiden sowie Gesetze und Vorschriften zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz strikt einzuhalten. Es ist außerdem Führungsaufgabe, Gefährdungen zu erkennen, sie zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

2.4 Erzeugnisse

Wir entwickeln und fertigen unsere Erzeugnisse nach dem Leitsatz „Sicher – Sauber – Sparsam“. Unsere Erzeugnisse erhöhen die Sicherheit für den Menschen und verringern die Belastungen für die Umwelt, auch bei ihrer späteren Verwertung und Entsorgung.

2.5 Prozesse

Wir gestalten unsere Prozesse unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit so, dass Gesundheit und Sicherheit des Menschen Vorrang haben und Einwirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich bleiben. Auf Störfälle sind wir vorbereitet. Auf dieser Basis arbeiten wir mit unseren Lieferanten und Dienstleistern.

2.6 Kontinuierliche Verbesserung

Wir überprüfen regelmäßig unsere Prozesse und unser Verhalten. Wir messen Einwirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt. Dadurch erkennen wir Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten und können ein effektives Programm zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gestalten.

3. Vereinbarung

Als Auftragnehmer (AN) haben Sie dafür einzustehen, dass bei Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten alle sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie und Ihre Aufsichtsführenden, incl. deren Vertreter, sind verpflichtet, die eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen aus deren Tätigkeiten umfassend zu belehren.

Bei Einsatz von Unterlieferanten verpflichten Sie sich, diese Vorschriften mit ihnen zu vereinbaren und zu überwachen. Sie stellen uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadens- oder Störfalles im Rahmen der von Ihnen oder Ihren Unterlieferanten durchzuführenden Arbeiten an uns herangetragen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung obiger Bestimmungen oder Nichtbeachtung unserer Vorschriften für Fremdfirmen entstehen, trägt der Auftragnehmer die volle Haftung.

4. Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften

Die speziellen auf die Durchführung der Arbeit bezogenen Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften sind zu beachten. Diese müssen dem Auftragnehmer bekannt sein. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder zur Rettung und Erste Hilfe, sind in den Abteilungen (Standexemplar) einsehbar und zu beachten. Die Sicherheitszeichen dürfen weder verstellt noch entfernt werden. Im Übrigen wird auf folgende DGUV-Vorschriften, Regeln und Informationen verwiesen:

- **DGUV 1 Grundsätze der Prävention**
- **DGUV 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**
- **DGUV 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**
- **DGUV 38 Bauarbeiten**
- **DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten**
- **DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln**
- **BGI/GUV-I 509 Erste Hilfe im Betrieb,**

sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Elektrische Maschinen, Geräte und Leitungen müssen in einem VDE-mäßig einwandfreien Zustand sein. Werden defekte Maschinen usw. festgestellt, werden diese aus dem Verkehr gezogen.

5. Persönliche Schutzausrüstung

Erforderliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemschutz usw.) ist von den Fremdfirmen selbst für ihre Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und auf die Benutzungspflicht hinzuweisen.

6. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Verwendete gefährliche Stoffe sind nachzuweisen und die betroffenen Mitarbeiter anhand von Sicherheitsdatenblättern/Betriebsanweisungen zu unterweisen. Der sachgemäße und umweltgerechte Umgang damit ist vom verantwortlichen Vorgesetzten des Auftragnehmers zu kontrollieren.

7. Fotografier Verbot

Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.